

nigt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Die Protestkosten hat der Austraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

**Postvorschüsse** sind bis 150 Mark zulässig. Auf der Adresse der Sendung muß der Vorschußbetrag mit den Worten: Vorschuß von . . . . sowie Name und Wohnort des Absenders angegeben sein. Die Angabe des Vorschußbetrags hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme ist in Zahlen und in Buchstaben auszudrücken. Eine Vorschuß-Sendung wird spätestens 7 Tage nach dem Eingange am Bestimmungsort zurückgesandt, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „postlagernd“.

Die Postvorschußgebühr beträgt:

für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf.

Ein bei Berechnung der Gebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Außer dieser Gebühr wird bei Packeten das betreffende Porto für das Packet, für Vorschußbriefe aber ohne Unterschied des Gewichts folgendes Porto erhoben: auf Entfernungen innerhalb der ersten Zone (10 geogr. Meilen) 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankirte Postvorschußbriefe außerdem 10 Pf. Portozuschlag. Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung statgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungs- bez. Einschreibgebühr hinzu.

**Gewöhnliche Packete und Sendungen mit angegebenem Werthe.**

Das Gewicht eines Packetes darf 50 Kilogr. nicht übersteigen.

Jeder Packettsendung muß eine Post-Packetadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein. Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, welche mit Freimarke beklebt sind, ist nur der Betrag der Freimark zu entrichten. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelaufen. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

Der Abschnitt zur Post-Packetadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten 2c. Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

Die Post-Packetadresse ist bei der Aushändigung des Packetes an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückzugeben.

Mehr als 5 Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören; auch ist es nicht zulässig Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

**Aufschrift.** Die Aufschrift eines Packetes muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Bezeichnung gehört eintretenden Falls auch der Vermerk „frei“ „Einschreiben“. „Vorschuß von . . .“, „durch Eilboten“. Die Aufschrift auf dem Packet muß haltbar unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies

nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten Papier oder auf haltbar befestigten Fahnen von Pappe, Holz 2c. anzubringen.

**Werthangabe.** Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse und bei anderen Sendungen sowohl auf der Post-Packetadresse als auf dem zugehörigen Packete ersichtlich gemacht werden. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der zur Erlangung einer neuen rechtsgültigen Ausfertigung des Dokuments 2c. voraussichtlich zu verwendende Betrag anzugeben.

**Verpackung. Verschluss.** Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- und Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr 3 Kilogramm und bei kurzer Transportstrecke eine Hülle von Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, müssen in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u. s. w. verpackt sein. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen 2c.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln, Körben zu verwahren.

Der Verschluss der Postsendungen muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Packete mit Werthangabe müssen mittelst Siegellacks mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts verschlossen sein. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluss mittelst Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluss mittelst eines guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier 2c. hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn dadurch ein haltbarer Verschluss erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften Fässern, fest vernagelten Kisten, bei Wildpret 2c. bedarf es keines weiteren Verschlusses.

Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren 2c.) müssen mit einem haltbaren Umschlag versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhaltes ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann. Für Briefe mit